

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Tierärztlicher Notdienst in Thüringen - erneut nachgefragt

Zur Beantwortung der Kleinen Anfragen 7/2664 (siehe Drucksache 7/4731) und 7/4833 (siehe Drucksache 7/8278) ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/5667** vom 28. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. März 2024 beantwortet:

1. Welche der Regionen, namentlich Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis, Landkreis Eichsfeld, kreisfreie Stadt Erfurt und Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, sind aus welchen Gründen (noch) nicht an den Notdienst im Bereich Nutztiere angeschlossen?

Antwort:

Im Nutztierbereich sind die Bereiche Unstrut-Hainich-Kreis, Landkreis Eichsfeld, Erfurt sowie Landkreis Saalfeld-Rudolstadt noch nicht mit eigenen Notdienststringen an die zentrale Vermittlungsstelle bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) angeschlossen. Dies gilt seit April 2022 auch für den Kyffhäuserkreis, da die dortige Konstellation (Praxen, die überwiegend auch im Kleintierbereich arbeiten) zur Bildung eines eigenen Notdienststringes für Kleintiere geführt hat unter Aufgabe eines eigenen Notdienststringes für Nutztiere.

Für die Bereiche Unstrut-Hainich-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Kyffhäuserkreis und das Eichsfeld angeordnete Lösungsansätze mit einem eigenen Notdienststring für Nutztiere konnten bisher trotz intensiver Bemühungen durch die Landestierärztekammer Thüringen wegen der hohen Arbeitsbelastung der dort überwiegend in Gemischtpraxen tätigen Tierärztinnen und Tierärzte nicht realisiert werden. Zur Aufrechterhaltung funktionierender Notdienststringe für Kleintiere in den zuvor genannten Kreisen werden die Bereiche weiterhin einerseits über kollegiale Übereinkünfte und andererseits durch Nutztierpraktikerinnen und Nutztierpraktiker der angrenzenden Notdienststringe abgesichert. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der im Vergleich zu dem Hilfeersuchen im Kleintierbereich extrem geringen Anzahl an Hilfeersuchen im Nutztier- und Pferdebereich zu sehen. So betrafen von etwa 21.500 Hilfeersuchen im Jahr 2023 etwa 21.000 Hilfeersuchen den Kleintierbereich. Für den Bereich Erfurt ist nicht mit der Schaffung eines Nutztiernotdienststringes zu rechnen, da es dort nur ein sehr geringes Aufkommen an Nutztieren gibt und auch keine ausgewiesenen Nutztierpraktikerinnen oder Nutztierpraktiker vorhanden sind. Die Versorgung etwaiger Notfälle wird über die angrenzenden Notdienststringe abgesichert.

Wesentlicher Grund für die deutlich geringere Anzahl an Hilfeersuchen im Nutztierbereich über die zentrale Vermittlungsstelle ist, dass die tiermedizinische Betreuung von zu Erwerbszwecken gehaltenen land-

wirtschaftlichen Nutztieren, auch bei Notfällen in den sprechstundenfreien Zeiten, in der Regel über Betreuungsverträge oder feste Absprachen zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und Tierärztinnen beziehungsweise Tierärzten abgesichert ist, was zu entsprechenden Inanspruchnahmen der Gemischt- und Nutztierpraktiker abseits der zentralen Vermittlung durch die KVT führt.

Die Hintergründe für die noch nicht vollumfängliche Aufschaltung im Nutztierbereich sind zusammengefasst insbesondere darin zu sehen, dass zunächst der Fokus der Landestierärztekammer auf der Aufschaltung der Notdienststringe für die Kleintiere lag und ferner darin, dass die Zahl der Nutztierpraktikerinnen und Nutztierpraktiker in den betreffenden Regionen relativ gering ist und sich Notdienststringe mit einer angemessenen Anzahl an partizipierenden Tierärztinnen und Tierärzten und einer akzeptablen räumlichen Ausdehnung nur schwierig erstellen lassen. Weiterhin ist dabei zu berücksichtigen, dass viele Nutztierpraktikerinnen und Nutztierpraktiker auch Klein- und Heimtiere versorgen und daher auch in entsprechenden Kleintiernotdienststringen eingebunden sind. Die regionale Verteilung der partizipierenden Tierärztinnen und Tierärzte ist zudem sehr unterschiedlich. Das Bemühen um eine weitere "Aufschaltung" eigener Notdienststringe im Nutztierbereich bleibt aber im Blick der Landestierärztekammer Thüringen, um so auch eine weitere Entlastung für die schon im Nutztierbereich in aufgeschalteten Notdienststringen tätigen Tierärztinnen und Tierärzte zu erreichen.

2. Gibt es im Klein- und Heimtierbereich und/oder im Bereich Pferde Änderungen seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/4833 (siehe Drucksache 7/8278), wenn ja, welche und aus welchen Gründen gibt es diese Änderungen?

Antwort:

Seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/4833 (Drucksache 7/8278 vom 23.06.2023) gab es keine Veränderungen.

3. Wie viele Anrufe gingen im Jahr 2023 nach Kenntnis der Landesregierung in der Zentrale ein?

Antwort:

Im Jahr 2023 gingen nach Mitteilung der Landestierärztekammer Thüringen insgesamt rund 21.500 Anrufe in der zentralen Vermittlungsstelle bei der KVT ein.

4. Wie viele Diensthabende welcher Standorte (Landkreise oder kreisfreie Städte) wurden nach Kenntnis der Landesregierung durch die Notrufe im Jahr 2023 eingesetzt?

Antwort:

Im Jahr 2023 waren nach Mitteilung der Landestierärztekammer Thüringen 391 praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte zum Notfalldienst in Thüringen eingeteilt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die an die zentrale Vermittlungsstelle bei der KVT angeschlossenen Notdienststringe im Kleintier-, Pferde- und Nutztierbereich unabhängig von den politischen Organisationsstrukturen (Landkreise und kreisfreie Städte) aufgebaut sind. Den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 sind die Anzahl der niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Summe der Anrechnungsfaktoren gemäß § 7 Absatz 3 der Anlage 4 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Thüringen aller praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte (niedergelassene und angestellte) je Notdienststring zu entnehmen.

Tabelle 1: Kleintier- Notdienststring 2023

Kleintier (KT)-Notdienststring	Anzahl niedergelassener Tierärztinnen und Tierärzte	Stellenzahl gesamt (niedergelassene und angestellte Praktikerinnen und Praktiker unter Berücksichtigung von Teilzeit mit den Anrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Umfangs der Teilnahmeverpflichtung nach § 7 Abs. 3 der Notfalldienstordnung der Landestierärztekammer
KT Erfurt	18	22,60
KT Eisenach Wartburgkreis	15	16,30
KT Gotha	12	15,00
KT Schmalkalden/Suhl/Hildburghausen	18	17,90
KT Saale-Holzland-Kreis/Jena	11	12,95
KT Saalfeld/Rudolstadt	10	12,00
KT Gera/Greiz	14	15,25
KT Unstrut-Hainich-Kreis	13	14,35
KT Weimar/Weimarer Land	8	8,3
KT Altenburg	7	8,2
KT Nordhausen	5	6,2
KT Saale-Orla-Kreis	10	10,15
KT Sömmerda	10	10,00
KT Eichsfeld	11	17,10
KT Sonneberg	10	12,20
KT Kyffhäuserkreis	11	11,60
gesamt Thüringen	183	210,10

Tabelle 2: Nutztier-/Pferde-Notdienststringe 2023

Nutztier (NT)-/Pferde- Notdienststring	Anzahl niedergelassener Tierärztinnen und Tierärzte	Stellenzahl gesamt (niedergelassene und angestellte Praktikerinnen und Praktiker unter Berücksichtigung von Teilzeit mit den Anrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Umfangs der Teilnahmeverpflichtung nach § 7 Abs. 3 der Notfalldienstordnung der Landestierärztekammer
NT+Pferd Gera/Greiz/Altenburg	11	13,0
NT+Pferd Schmalkalden/Suhl/Hildburghausen	7	5,3
NT+Pferd Sömmerda	9	6,0
NT+Pferd Gotha	2	2,6
NT+Pferd Ilmkreis	4	5,2
NT+Pferd Nordhausen	5	6,6
NT+Pferd Saale-Holzland-Kreis	7	5,3
NT+Pferd Saale-Orla-Kreis	7	6,6
NT+Pferd Sonneberg	10	5,5
NT+Pferd Wartburgkreis/ESA	6	6,0
NT+Pferd Weimar Land/Weimar	6	6,0
gesamt Thüringen	74	68,0

5. Mit welcher Summe wird der Dienst für das Jahr 2024 vom Land bezuschusst und welche Änderung stellt dies gegenüber dem Jahr 2023 dar?

Antwort:

Für den Betrieb des tierärztlichen Notfalldienstes in Thüringen ist im Landeshaushaltsplan für 2024 - Einzelplan 08 Kapitel 0812 Titel 685 70 - ein Betrag von 60.000 Euro veranschlagt. Dies stellt gegenüber dem Jahr 2023 eine Erhöhung um 10.000 Euro dar.

6. Ist die Landesregierung noch der in der Antwort auf Frage 7 der Kleinen Anfrage 7/4833 (siehe Drucksache 7/8278) formulierten Auffassung, dass eine Erhöhung der Mittel für den Notdienst im Widerspruch zu den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stehen würde, wenn

ja, inwieweit widerspricht die Erhöhung dieser Mittel für das Jahr 2024 im Vergleich zu dem Jahr 2023 nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Erhöhung der Mittel für 2024 erfolgte durch den Thüringer Landtag im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Thüringer Haushaltsgesetz 2024. Die Erhöhung der Mittel bedeutet nach derzeitigem Erkenntnisstand unter grober Einschätzung der Kostenentwicklung für den tierärztlichen Notfalldienst bis einschließlich 2025, dass vom Land etwa 51,4 Prozent und von der Landestierärztekammer Thüringen etwa 48,6 Prozent zu tragen wären.

Wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/4833 (Drucksache 7/8278) ausgeführt, ist es grundsätzlich Aufgabe der Landestierärztekammer, einen tierärztlichen Notfalldienst einzurichten, wenn durch kollegiale Übereinkunft keine flächendeckend nachhaltige befriedigende Lösung erreicht wird. Ein flächendeckend nachhaltig funktionierender tierärztlicher Notfalldienst entspricht einerseits der ethischen und berufsrechtlichen Verpflichtung der Tierärzteschaft, andererseits gleichzeitig der Erfüllung des Staatsziels Tierschutz nach Artikel 32 der Verfassung des Freistaats Thüringen und damit auch der Verantwortung des Landes. Damit beiden Aspekten ausgewogen Rechnung getragen wird, wurde daraus abgeleitet, dass die Beteiligung des Landes grundsätzlich maximal 50 Prozent betragen sollte.

Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 7 der Thüringer Landeshaushaltsordnung umfasst der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit das Sparsamkeits- und das Ergiebigkeitsprinzip. Das Sparsamkeitsprinzip verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen. Das Ergiebigkeitsprinzip verlangt, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in seiner Ausprägung als Sparsamkeitsprinzip steht dabei im Vordergrund.

Bislang betrug das Verhältnis bei der Kostentragung für den Betrieb des tierärztlichen Notfalldienstes in etwa 45 Prozent Land zu 55 Prozent Landestierärztekammer. Bei Zugrundelegung des Ist-Standes 2023, das heißt 50.000 Euro Landesmittel, würde sich das Verhältnis bei der Kostentragung unter Zugrundelegung der für 2025 geschätzten Kostenentwicklung in 2025 in etwa auf 43 Prozent Land zu 57 Prozent Landestierärztekammer verändern. Das kann mit einer Erhöhung der durch die Landestierärztekammer von den notfalldienstleistenden Tierärztinnen und Tierärzten für die Bereitstellung und den Betrieb der zentralen tierärztlichen Notfalldienstsystems nach der Gebührenordnung der Landestierärztekammer zu erhebenden Gebühr verbunden sein, wobei der von der Kammergebührenordnung in Nummer 8 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses festgelegte Gebührenrahmen voraussichtlich noch ausreichen würde. Im Jahr 2023 betrug die Gebühr für eine niedergelassene Tierärztin beziehungsweise einen niedergelassenen Tierarzt 154,20 Euro. Unbestritten sein dürfte, dass das in Thüringen etablierte tierärztliche Notfalldienstsystem die gesetzlich zum Notfalldienst verpflichteten Tierärztinnen und Tierärzte entlastet, indem der Notfalldienst auf mehr Schultern und gleichmäßiger beziehungsweise gerechter verteilt wird.

Im Ergebnis der vorstehenden Betrachtungen ist festzuhalten, dass die haushaltsrechtliche Vorgabe, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen - hier bezogen auf die Sicherstellung eines flächendeckend funktionierenden tierärztlichen Notfalldienstes -, nach derzeitigem Erkenntnisstand auch unter Zugrundelegung des Ist-Standes 2023, das heißt mit der Bereitstellung von 50.000 Euro Landesmittel ermöglicht werden kann.

7. Wie viele niedergelassene und angestellte Tierärzte welcher veterinärmedizinischen Bereiche sind aktuell in welchen Landkreisen oder kreisfreien Städten tätig und wie ist der jeweilige Versorgungsgrad in diesen Regionen?

Antwort:

Die Anzahl der je Landkreis oder kreisfreier Stadt niedergelassenen und angestellten Tierärztinnen und Tierärzte wird in Tabelle 3 aufgelistet.

Tabelle 3: Anzahl Tierärztinnen und Tierärzte je kreisfreier Stadt beziehungsweise Landkreis

Stadt/Landkreis	Anzahl niedergelassene oder angestellte Tierärztinnen und Tierärzte
Stadt Erfurt	37
Stadt Gera	15
Stadt Jena	23
Stadt Suhl	7
Stadt Weimar	8
Stadt Eisenach	8
Landkreis Eichsfeld	21
Landkreis Nordhausen	19
Wartburgkreis	23
Unstrut-Hainich-Kreis	46
Kyffhäuserkreis	14
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	20
Landkreis Gotha	25
Landkreis Sömmerda	15
Landkreis Hildburghausen	7
Ilm-Kreis	18
Landkreis Weimar-Land	17
Landkreis Sonneberg	14
Landkreis Saalfeld Rudolstadt	18
Saale-Holzland-Kreis	17
Saale-Orla-Kreis	23
Landkreis Greiz	26
Altenburger Land	17
gesamt Thüringen	438

Eine detaillierte, weitere Aufschlüsselung nach veterinärmedizinischen Bereichen je Landkreis und kreisfreier Stadt kann nach Mitteilung der Landestierärztekammer Thüringen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt werden. Rückschlüsse lassen sich jedoch aus den Angaben zu Frage 4 ziehen.

Eine Aussage zu einem Versorgungsgrad, wie für die Bedarfsplanung im Zulassungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung im Humanbereich üblich, kann für praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte, wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/4833 (Drucksache 7/8278) ausgeführt, nicht getroffen werden, da es keine entsprechenden Bezugsgrößen gibt.

In Vertretung

Feierabend
Staatssekretärin